

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/3/27 16Os17/92 (16Os18/92), 14Os29/97

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.03.1992

Norm

StPO §285i

Rechtssatz

Bezieht sich die Berufung gegen einen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche im Fall einer bloß teilweisen Urteilsaufhebung (§ 285 e StPO) auf einen aufrecht gebliebenen Schuldspruch, dann fällt die Entscheidung darüber nach § 285 i zweiter Satz StPO in die Zuständigkeit des OLG, weil der Sinn dieser Kompetenzbestimmung, die Entscheidung über eine mit einer Nichtigkeitsbeschwerde verbundene Berufung in allen Fällen, in denen die betreffende Nichtigkeitsbeschwerde bereits in nichtöffentlicher Sitzung erledigt wird, dem Gerichtshof zweiter Instanz zu übertragen (vgl hiezu die EBRV zum StRÄG 1987, 359 d BlgNR XVII.GP,45), auch für die Fälle einer trotz teilweiser Urteilsaufhebung in Ansehung desselben Angeklagten noch aktuellen Berufung gilt.

Entscheidungstexte

• 16 Os 17/92 Entscheidungstext OGH 27.03.1992 16 Os 17/92

14 Os 29/97
Entscheidungstext OGH 22.04.1997 14 Os 29/97
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0100065

Dokumentnummer

JJR_19920327_OGH0002_0160OS00017_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at